

**Satzung über die Führung und Verwendung
des Wappens und Logos der Stadt Selm
vom 23.05.2016**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015, hat der Rat der Stadt Selm am 12.05.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeine Regelungen**

- (1) Die Stadt Selm führt gemäß § 2 der Hauptsatzung der Stadt Selm ein Stadtwappen (s. Anlage 1).
- (2) Darüber hinaus verwendet die Stadt Selm ein Logo zur einheitlichen Außendarstellung im Sinne eines Corporate Designs (s. Anlage 2).
- (3) Die Führung und Verwendung des Stadtwappens und -logos obliegt ausschließlich der Stadt Selm. Details und Hintergrundinformationen zum städtischen Wappen und Logo können aus Anlage 3 entnommen werden.

**§ 2
Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens**

- (1) Das Stadtwappen ist ein Hoheitszeichen, welches ohne eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nicht von Dritten verwendet werden darf.
- (2) Eine Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf solche Wappen, bei denen eine Verwechslung naheliegt bzw. nicht ausgeschlossen ist.
- (3) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn
 - a) sichergestellt ist, dass der Anschein einer amtlichen Verwendung ausgeschlossen ist,
 - b) die Verwendung des Stadtwappens im besonderen Interesse der Stadt Selm liegt und ihr Ansehen fördert
und
 - c) ein örtlicher Bezug gegeben ist.
- (4) Eine Genehmigung ist grundsätzlich ausgeschlossen für
 - a) parteipolitische Zwecke, insbesondere, wenn es sich um Werbung (z.B. Wahlkampf) der Parteien handelt
und für
 - b) kommerzielle Zwecke.
- (5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

§ 3

Genehmigung für die Verwendung des Stadtlogos

- (1) Die Stadt Selm verfügt über ein Logo, das für Marketingzwecke auf entsprechenden Werbeträgern, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf Broschüren und anderen Publikationen sowie im dienstlichen Schriftverkehr auf Briefbögen und Formularen verwendet wird.
- (2) Eine Genehmigung für die Verwendung des Stadtlogos kann unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 dieser Satzung erteilt werden.
- (3) Die Genehmigung ist auf maximal 5 Jahre zu befristen.

§ 4

Antragsverfahren

- (1) Anträge für die Genehmigung zur Verwendung der städtischen Symbole sind schriftlich an die Stadt Selm, Zentrale Dienste, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, zu richten.
- (2) Der Antrag hat mindestens zu enthalten:
 - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
 - b) Angaben über den Zweck, Art, Form, Zeitraum sowie Anzahl der Verwendung
 - c) ein kostenloses Muster bzw. einen Entwurf der mit dem Wappen oder Logo zu versehenen Gegenstände (z.B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckerzeugnisse, etc.) aus denen die beabsichtigte Darstellung ersichtlich wird.

§ 5

Gebühr

- (1) Die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens und -logos ist gebührenfrei.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Selm in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Widerruf/Rücknahme der Genehmigung

Die Genehmigung ist zu widerrufen bzw. zurückzunehmen, wenn

- a) die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder die erteilten Nebenbestimmung nicht erfüllt werden,
- b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

§ 7

Genehmigungsfiktion

Genehmigungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern die Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung vorliegen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 - a) ohne Genehmigung das Stadtwappen/-logo verwendet,
 - b) die im Genehmigungsbescheid erteilten Nebenbestimmungen nicht einhält bzw. nicht erfüllt,
 - c) trotz Rücknahme/Widerruf das Wappen bzw. Logo weiterhin verwendet oder
 - d) die Voraussetzungen in § 2 dieser Satzung nicht mehr erfüllt.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

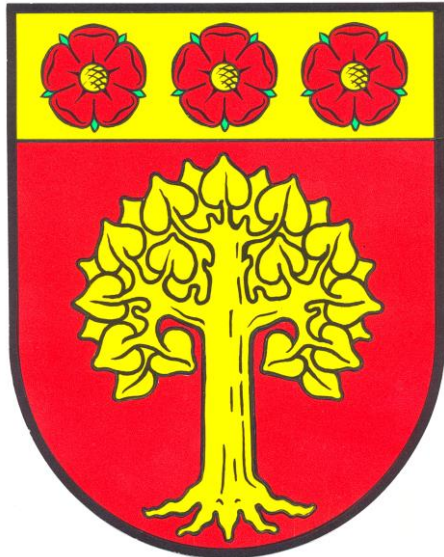
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Stadtwappen seit 01.08.1977



Anlage 2

Stadtlogo



Anlage 3

Stadtwappen

Durch die kommunale Neugliederung hatten die Wappen des Amtes Bork und der Gemeinde Selm am 1. Januar 1975 ihre Gültigkeit verloren. Die neugeschaffene Gemeinde Selm musste sich vorübergehend für ihr Dienstsiegel des Landeswappens bedienen.

Nach einer Initiative des Kulturausschusses vom 28.10.1975 wurden verschiedene Wappenentwürfe eingereicht, in die auch Elemente des alten Selmer Gemeindewappens und des Amtswappens eingeflossen waren. Ausgewählt wurde der Wappenentwurf des Heraldikers Mallek aus Münster, der nach positiver Beurteilung durch das Staatsarchiv gemäß § 14 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW vom Regierungspräsidenten in Arnsberg am 01.08.1977 genehmigt wurde.

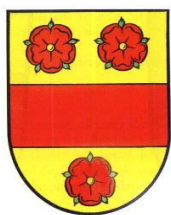
Das Wappen enthält eine in gelbem Farbton gehaltene Linde vor einem roten Hintergrund. Darüber sind in dem gelben Schildhaupt drei rote Rosen mit gelben Butzen und grünen Kelchblättern abgebildet.

Die Farben Gelb (Gold) und Rot (Purpur) sind die des Stiftes Münster und zugleich die der Herren von Münster, die lange die in der Selmer Gemarkung gelegene Burg Botzlar innehatten.

Die Linde – eine Gerichtslinde – erinnert an den in der Gemeinde Selm gelegenen bedeutenden Freistuhl der Freigrafschaft Wesenfort. Sie ist dem Wappen der früheren Gemeinde Selm entnommen, in dem noch das Torhaus des Hofes Schulze-Weischer abgebildet war, dem vermuteten Standort eines Oberhofes des Klosters Werden.

Die drei Rosen führte bis zur kommunalen Gebietsreform 1975 das aufgelöste Amt Bork. Es handelt sich um die Rosen aus dem Stammwappen des Freiherrn vom Stein, der in Cappenberg lebte.

Die Grundmotive der ehemaligen Wappen des Amtes Bork und der Gemeinde Selm wurden so in sinnvoller Weise zusammengefasst.



Amt Bork bis 01.01.1975 Gemeinde Selm bis 01.01.1975 Gemeinde bzw. Stadt Selm ab 01.08.1977

Stadtlogo

Das Stadtlogo stellt die Silhouette des Bürgerhauses dar. Es bildet eine Einheit mit dem Marktplatz und der Burg Botzlar als zentralen Veranstaltungsort.



Variante 1



Variante 2

Die Variante 2 orientiert sich an dem Farbton der Außenfassade des Bürgerhauses. Das Logo kann, je nach Bedarf, auch in anderen Farben verwendet werden.